

Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Ombudsperson

(vom 26. September 2011)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Ombudsmannes vom 31. Juli 2010¹ und der Geschäftsleitung vom 3. März 2011² und gestützt auf § 94 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959³,

beschliesst:

§ 1. Nimmt eine Gemeinde die Dienste der Ombudsperson in Anspruch, entrichtet sie der Ombudsperson jährlich folgende Gebühren:

Einwohnerinnen und Einwohner	Sockelbetrag (in Fr.)	Zusatzbetrag pro zusätzliche Einwohnerin oder zusätzlichen Einwohner (in Fr.)
bis 6 000	–	1.00
6 001– 9 000	6 000	1.50
9 001–12 000	10 500	2.00
ab 12 001	16 500	2.50

§ 2. Die Gebühren gemäss § 1 werden wie folgt auferlegt:

- a. politische Gemeinde 60%
- b. Primarschulgemeinde 20%
- c. Oberstufenschulgemeinde 20%

§ 3. Bietet eine Gemeinde die Leistungen mehrerer Gemeindetypen an, sind die Gebühren für die beiden Gemeindetypen zusammenzuzählen.

§ 4. Die Schulgemeinden gemäss § 2 sind verpflichtet, der Ombudsperson jährlich die Anzahl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner mitzuteilen.

176.5 Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Ombudsperson

§ 5. Die Ombudsperson erfasst die Kosten der für die Gemeinden erbrachten Leistungen in Abhängigkeit von Gemeindegrösse und -typ. Gestützt darauf überprüft sie periodisch die Gebührenansätze und -verteilung gemäss §§ 1–3.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Die Sekretärin:
Jürg Trachsel Brigitta Johner-Gähwiler

Rechtskraft und Inkrafttreten

Die Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Ombudsperson vom 26. September 2011 ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2012 in Kraft ([ABI 2011, 2822](#)).

¹ [ABI 2010, 1766](#).

² [ABI 2011, 877](#).

³ [LS 175.2](#).